

Exekutive sieht Rechtsunsicherheit im Tierschutzvollzug

Umfrage zur Eignung der nationalen Tierschutzgesetzgebung für den Vollzug

Lisa Dierßen, Andreas R. Schaubmar*, Stephanie Krämer

* AG Biomathematik und Datenverarbeitung Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Veterinärmedizin, Frankfurter Str. 95, 35392 Gießen

Dieser Artikel basiert auf der Erstveröffentlichung „Amtstierärztinnen und Amtstierärzte kritisieren Rechtsunsicherheit – Exekutive fordert gesetzliche Mindestanforderungen an Tierhaltungen“ in *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle*, Heft 3/2023, S. 134–139.

Schon lange beklagt die Amtstierärzteschaft¹ Rechtsunsicherheiten beim Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen. Mithilfe einer Umfrage wurde die Einschätzungen der Exekutive zur Eignung der nationalen Tierschutzgesetzgebung für den Vollzug in Bezug auf die Haltung von Tieren nun in Zahlen abgebildet. Demnach hat Rechtsunsicherheit im Tierschutzvollzug flächendeckende Relevanz und macht einen einheitlichen Veterinärvollzug unmöglich. Die Ergebnisse bekräftigen die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes sowie der Erarbeitung weiterer gesetzlicher Mindestanforderungen für Tierhaltungen.

In der medialen Berichterstattung über Tierhaltungen werden teilweise gegensätzliche Schwerpunkte gesetzt, die von der Darstellung der landwirtschaftlichen Tierhaltung als bedeutsamer Wirtschaftszweig über Abstufungen bis hin zu Forderungen nach Tierrechten reichen. Der Deutungsrahmen der Berichterstattung beeinflusst dabei die Sichtweise der Öffentlichkeit [1]. Dies gilt auch für die gesellschaftliche Wahrnehmung des tierärztlichen Berufs, der lange sehr angesehen war, heute aber regelmäßig mit kritischen Themen wie Antibiotikaresistenzen, Lebensmittelkandalen, steigenden Behandlungskosten sowie Tierschutzproblemen in Tierhaltungen in Verbindung gebracht wird.

Insbesondere durch die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (Non Governmental organizations – NGOs) etablieren sich Tierschutzthemen immer mehr zu einem festen Bestandteil des öffentlichen Diskurses und erhalten vermehrt Aufmerksamkeit. Die mediale Berichterstattung über desaströse Zustände in gewerblichen Tierhaltungen, die oft von NGOs aufgedeckt werden, geht regelmäßig mit einer Kritik an den örtlich zuständigen Veterinärämtern einher [2]. Diese beklagen wiederum schon lange strukturelle Rechtsunsicherheit im Tierschutzrecht [3,4].

Konkretisierung des Tierschutzrechts

Bereits seit 2002 ist Tierschutz grundgesetzlich verankert und Veterinärbehörden müssen das Staatsziel Tierschutz als Maßstab für die Umsetzung tierschutzrechtlicher Generalklauseln sowie die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe heranziehen [5]. Die **Generalklausel des Tierschutzgesetzes (§ 1 TierSchG)** schützt in seinem Grundsatz das Leben und Wohlbefinden der Tiere und stellt mit der **Einschränkung** des Vorliegens eines **vernünftigen Grundes** klar, dass ihnen keine Schmerzen, Leiden oder

Schäden zugefügt werden dürfen. Die sogenannte **Tierhaltungsnorm des Tierschutzgesetzes (§ 2 TierSchG)** legt die Anforderungen an die Haltung von Tieren fest: Ein Tier muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend **angemessen** ernährt, gepflegt und **verhaltensgerecht** untergebracht werden und dessen Möglichkeit zu **artgemäßer** Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder **vermeidbare Leiden oder Schäden** zugefügt werden. Weiterhin muss nach § 2 TierSchG die tierhaltende oder -betreuende Person auch über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres **erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen.

Beide Paragraphen enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Auslegung durch die Exekutive bedürfen. Verordnungen bieten hierfür eine rechtssichere Möglichkeit. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV TierSchG) wurde jedoch letztmalig im Jahr 2000 überarbeitet und lässt damit die verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes unberücksichtigt. Untergesetzliche Konkretisierungen des § 2 TierSchG (Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren) bestehen, abgesehen von Regelungen für die Haltung von Versuchstieren, mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) sowie der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) aktuell nur für folgende Tierarten bzw. -gruppen:

- zu Erwerbszwecken gehaltene
 - Rinder bis 6 Monate (Januar 2021)
 - Saugferkel (Januar 2021)
 - Absatzferkel (Januar 2021)
 - Zuchtläufer und Mastschweine (Januar 2021)
 - Jungsaunen und Saunen (Januar 2021)
 - Eber (Oktober 2009)
 - Kaninchen (Februar 2014)
 - Legehennen (Januar 2021)
 - Masthühner in Betrieben mit > 500 Tieren (Oktober 2009)
- Hunde (November 2021)

Für die Haltung aller anderen Tierarten und -nutzungsgruppen gibt es keine (unter)gesetzlich verankerten Mindestanforderungen. In diesen Fällen werden Konkretisierungen von Bundes- oder Landesministerien, aber auch nicht-ministeriale Expertenvereinigungen, wie der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) und anderen Autoren vorgenommen. So existieren beispielsweise Leitlinien vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Beurteilung von Papageien- und Pferdehaltungen, Leitlinien des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur Milchkuhhaltung sowie eine Vielzahl von Merkblättern der TVT und

¹ Bundeslandabhängig meint die Bezeichnung des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin unterschiedliche Personenkreise. Die in diesem Artikel angesprochenen Personen sind die für Tierschutz zuständigen Mitarbeitenden von Veterinärbehörden.

anderen Herausgebern. Viele, aber längst nicht alle der zur Verfügung stehenden Gutachten, Leitlinien und Merkblätter (nachfolgend werden alle drei Begriffe unter dem Begriff „Leitlinie“ zusammengefasst) sind vor Gericht als antizipierte Sachverständigengutachten anerkannt². Teilweise existieren simultan mehrere Leitlinien mit unterschiedlichen Angaben zu den Mindestanforderungen an die Haltung einer Tierart nebeneinander². In diesen Fällen entscheiden Amtstierärzte über die Wahl der herangezogenen Leitlinie, welchen Maßstab sie für die Konkretisierung des § 2 TierSchG anlegen wollen. Doch auch viele Leitlinien sind veraltet und bilden nicht den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ab. So ist das BMEL-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien bald 30 Jahre alt und noch immer auf der Homepage des Ministeriums abrufbar. In einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Schleswig² wurde 2020 herausgestellt, dass diese Leitlinie nicht mehr als antizipiert anzusehen ist.

Kritik am geltenden Tierschutzrecht

Die Offenheit der Normen ermöglicht den Amtstierärzten zumindest theoretisch, ihre in §§ 15 und 16a TierSchG eingeräumte **vorrangige Beurteilungskompetenz** zu nutzen und den Tierschutzvollzug damit zu stärken. Veterinärbehörden klagen hingegen schon lange bestehende Rechtsunsicherheit im Tierschutzvollzug an [3,4]. Auch angesichts der Bedeutung der Rechtsprechung für die Auslegung der Normen und der erwiesenermaßen defizitären Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten [6] ist die Eignung der aktuellen Tierschutzgesetzgebung zu hinterfragen. Es besteht nicht nur der Vorwurf, dass die Chancen offener Normen ungenutzt bleiben [7], auch wird vielfach infrage gestellt, ob vorhandene gesetzliche Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes führen [8–12]. Deshalb wurde die Eignung der aktuellen nationalen Tierschutzgesetzgebung für den Tierschutzvollzug in Bezug auf die Haltung von Tieren aus Sicht der Exekutive untersucht. Nachfolgend werden wesentliche Ergebnisse der Studie beschrieben, die bei der gegenwärtigen Überarbeitung der Tierschutzgesetzgebung im zuständigen Bundesministerium Berücksichtigung finden sollten.

Studienaufbau

Über einen Onlinefragebogen wurden Daten von Tierärzten unterer, mittlerer und oberer Veterinärämter sowie der Landesämter zur Eignung der nationalen Tierschutzgesetzgebung für den Vollzug in Bezug auf die Haltung von Tieren erhoben. An der Umfrage beteiligten sich 746 Personen, was die Relevanz des Themas hervorhebt. Unter der Annahme, dass jeder Teilnehmende nur einmal an der Umfrage teilgenommen hat, entspricht dies 23 Prozent aller im Jahr 2021 in der deutschen Veterinärverwaltung tätigen Tierärzte [13]. Nach Ausschluss der Bögen von Personen, die die Umfrage vorzeitig abgebrochen haben und die die obligatorischen Fragen nicht beantwortet haben, konnten 417 Datensätze ausgewertet werden. Nicht jede Frage wurde von allen Teilnehmenden beantwortet, sodass sich bei einzelnen Fragen unterschiedliche Stichprobengrößen ergeben. Mit 398 Fragebögen von Tierärzten aus Veterinärämtern enthalten die Daten vornehmlich die Einschätzungen der unteren Veterinärbehörden. Die Ergebnisse bilden rund 19 Prozent der im Jahr 2021 in den Gemeinden und Kreisen in der Veterinärverwaltung beschäftigten 2082 Tierärzten ab [13]. Mithilfe einer Statistiksoftware wurden die Daten deskriptiv beschrieben. Fehlende Antworten wurden als „keine Angaben“ zusammengefasst. Die statischen Ergebnisse werden im Folgenden vereinfacht dargestellt, Details zur Studie und der statistischen Auswertung können bei den Autoren angefragt werden.

² Die Fundstellen können bei den Autorinnen angefordert werden.

Einschätzung der gegenwärtigen Situation

Mit 98 Prozent hatte eine signifikante Mehrheit der Teilnehmenden bereits Schwierigkeiten bei der Durchsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen ($n = 411$). Als entscheidende Gründe für Schwierigkeiten bei der Umsetzung tierschutzrechtlicher Vorgaben erachteten sie u. a. „Strohmannverhältnisse nach ergangenen Tierhaltungs- und Betreuungsverboten“ ($n = 408$), „mangelnde Beweismöglichkeiten, wie Schwierigkeiten beim Nachweis von Schmerzen, Leiden, Schäden“ ($n = 411$) sowie „fehlende Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung“ ($n = 412$). Nach Einschätzung der Studienteilnehmenden ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass es durch fehlende Konkretisierungen zu unterschiedlichen Beurteilungen von Sachverhalten durch verschiedene Veterinärämter kommt und dass Verstöße aufgrund von Rechtsunsicherheit des tierärztlichen Personals verzögert bearbeitet werden (**Abb. 1**). Der durch die Offenheit der Normen bedingte Handlungsspielraum scheint sich aus Sicht der Amtstierärzteschaft unter dem Blickwinkel eines anzustrebenden einheitlichen Tierschutzvollzugs insgesamt als nachteilig zu erweisen.

Nachbesserungsbedarf

Bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe fühlen sich die Antwortenden zwar eher sicher, dennoch wünscht sich mit 70 Prozent eine signifikante Mehrheit der Befragten die Präzision unbestimmter Rechtsbegriffe (**Abb. 2**).

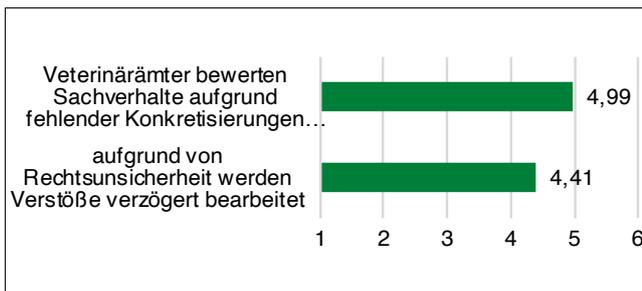


Abb. 1: Auswirkungen fehlender Konkretisierungen aus Sicht der teilnehmenden Amtstierärzte ($n = 417$), dargestellt werden die Mittelwerte. Auf der Skala bedeutet 1 = sehr unwahrscheinlich und 6 = sehr wahrscheinlich

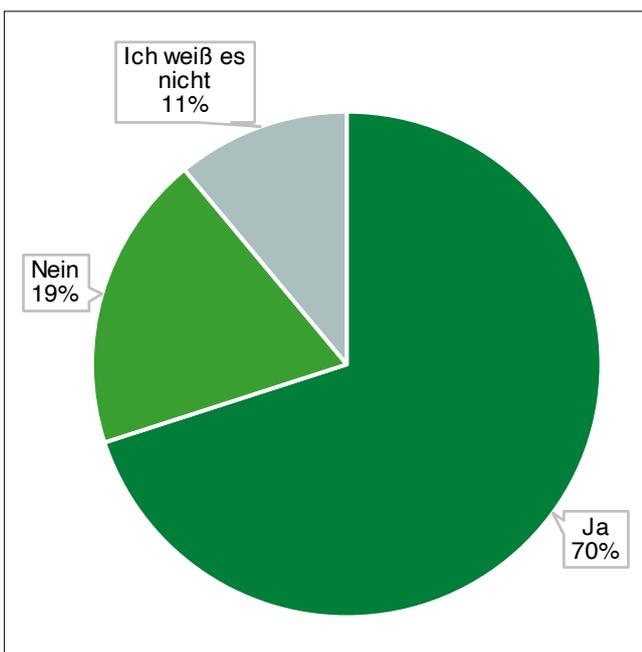


Abb. 2: Wunsch der teilnehmenden Amtstierärzte nach einer Präzision unbestimmter Rechtsbegriffe ($n = 417$)

Den Teilnehmenden wurde eine Liste über 23 Tierarten und -gruppen vorgelegt, für die bisher keine gesetzlichen Mindestanforderungen existieren. Sie sollten angeben, für welche dieser Tierarten oder -gruppen sie sich gesetzliche Mindestanforderungen wünschen, wobei Mehrfachnennungen möglich waren, Stichprobengröße variiert. Mit unterschiedlicher Häufigkeit, aber immer mehrheitlich, wurden sich für alle gelisteten Tierarten und -gruppen gesetzliche Mindestanforderungen an deren Haltung gewünscht (**Abb. 3**). Insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Tieren (89 Prozent) und Heimtieren (76 Prozent) wurde Handlungsbedarf gesehen. Nur 1 Prozent schätzte ein, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Von den Tierärzten, die auf einem Veterinäramt arbeiten und Unsicherheiten im amtstierärztlichen Tierschutzvollzug durch fehlende Konkretisierungen der Tierschutzgesetzgebung bejahen ($n = 288$), wird Verbesserungspotenzial für den Tierschutzvollzug v. a. durch Änderungen in Verordnungen (81 Prozent) und Leitlinien des Bundesministeriums (77 Prozent) gesehen sowie in der Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises (**Abb. 4** – bei dieser Frage wurden Mehrfachnennungen zugelassen, dargestellt sind die Zustimmungen). 51 Prozent der Teilnehmenden erwarten, dass Änderungen des Tierschutzgesetzes zu einer Verbesserung im Vollzug führen. Diese Gruppe empfindet, dass Unsicherheiten im Tierschutzvollzug aufgrund fehlender Konkretisierungen signifikant häufiger auftreten als die Gruppe, die durch Änderung des TierSchG kein Verbesserungspotenzial sieht. Deshalb sollten bei einer Novellierung des Tierschutzgesetzes gleichzeitig Auslegungshinweise erarbeitet werden; geeignet wäre z. B. eine Aktualisierung der AVV TierSchG, was mit 85 Prozent von einer signifikanten Mehrheit gewünscht wird (**Abb. 5**).

Mit 95 Prozent wünschen sich beinahe alle Befragten eine Datenbank über ergangene Tierhalte- und Betreuungsverbote (**Abb. 5**). Bisher kommt es in der amtstierärztlichen Praxis immer wieder vor, dass Tierhaltende sich verwaltungsrechtlichen Maßnahmen der Veterinärbehörde durch Umzüge entziehen.

Schlussfolgerungen

Weil Tierschutz in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fällt, entstehen Unterschiede in der Organisationsstruktur und Ausstattung der Veterinärämter. Dass dies erheblichen Einfluss auf den Vollzug hat [14], steht außer Frage. Die hier erhobenen Daten zeigen, dass die Exekutive zusätzlich eine heterogene Behandlung tierschutzrelevanter Sachverhalte aufgrund der Offenheit der Normen für wahrscheinlich hält. Eine Ungleichbehandlung ist jedoch weder im Sinne der Tiere noch im Sinne des Staatsziels hinnehmbar. Der Bund hat mit dem Erlass des Tierschutzgesetzes sein Gesetzgebungsrecht nach Art. 72 (2) GG genutzt und ein nationales Tierschutzgesetz erschaffen. Dass unter den aktuellen Voraussetzungen jedoch eine gesamtstaatliche Umsetzung dessen gelingt, wird von den Teilnehmenden der hier vorgestellten Umfrage in Zweifel gezogen. Die Ergebnisse zeigen, dass Rechtsunsicherheit bei der Amtstierärzteschaft flächendeckende Relevanz hat und nicht nur Einzelfälle betrifft. Um mit der aktuellen Überarbeitung des nationalen Tierschutzrechts eine tatsächliche Verbesserung für die Tiere zu erreichen, sollten die Erfahrungen der Tierschutzvollzugsbehörden unbedingt berücksichtigt werden. Nach Bergschmidt sind die Verbesserung der rechtlichen Normen, die Stärkung der Exekutive und die verbesserte Sanktionierung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen die drei Eckpfeiler für eine wirksame Tierschutzgesetzgebung [15]. Die sich aus den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen ergebenden Lösungskonzepte lassen sich in den Bereich der ersten beiden der drei beschriebenen Eckpfeiler einordnen.

Erwiesenermaßen stehen Haltungfehler häufig in ursächlichem Zusammenhang mit Erkrankungen von als Heimtier gehaltenen kleinen Säugetieren [16], was die Wahrnehmung der hier befragten Amtstier-

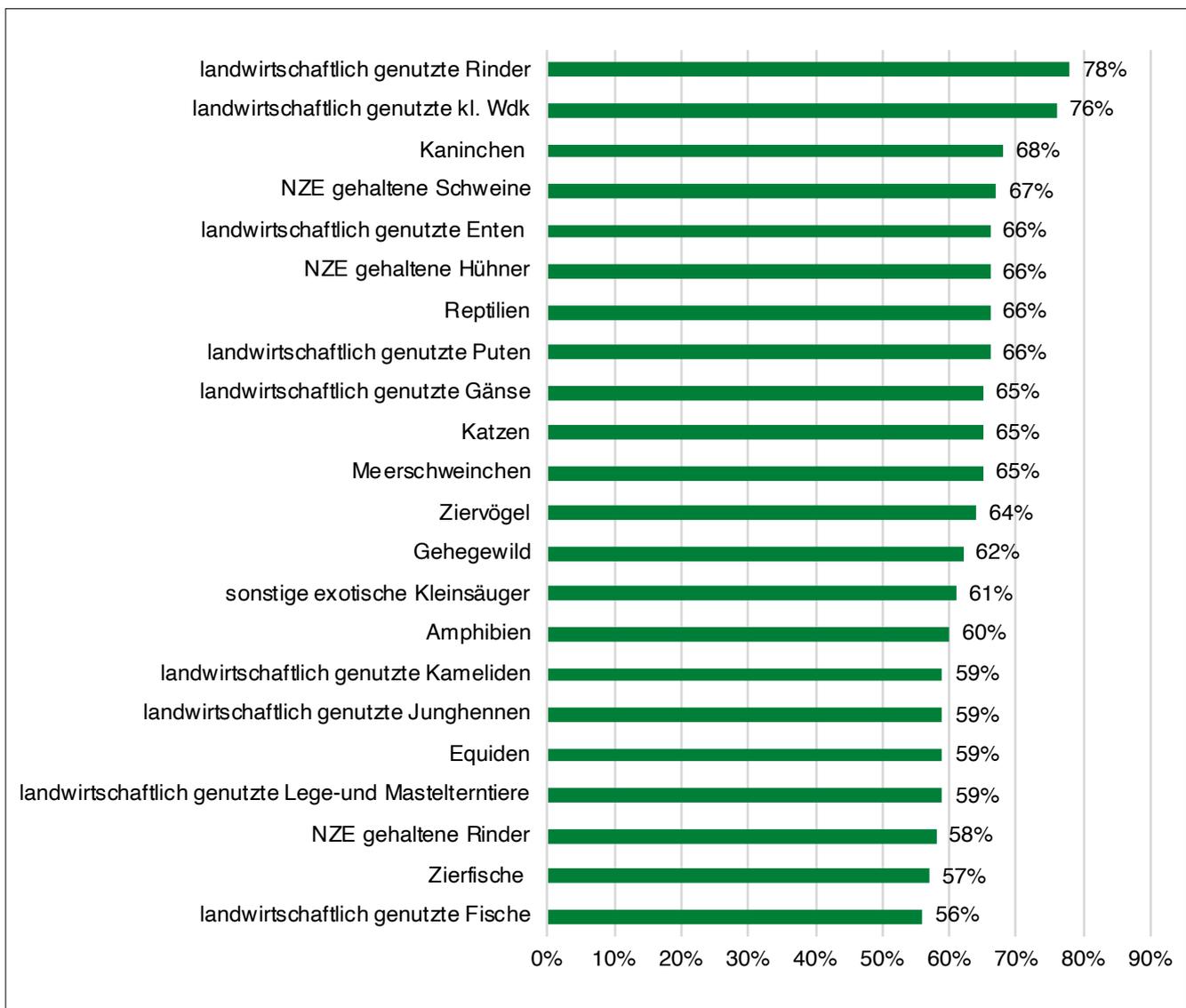


Abb. 3: Übersicht über Tierarten und -gruppen, für die sich gesetzliche Mindestanforderungen gewünscht werden (NZW = nicht zu Erwerbszwecken)

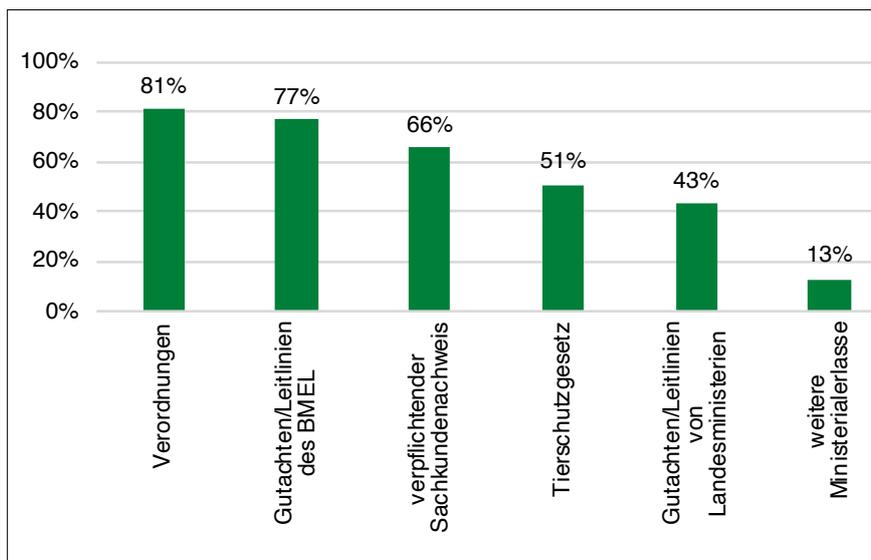


Abb. 4: Einschätzungen der teilnehmenden Amtstierärzte von Veterinärämtern zum Verbesserungspotenzial von Vorschriften (Mehrfachnennungen möglich)

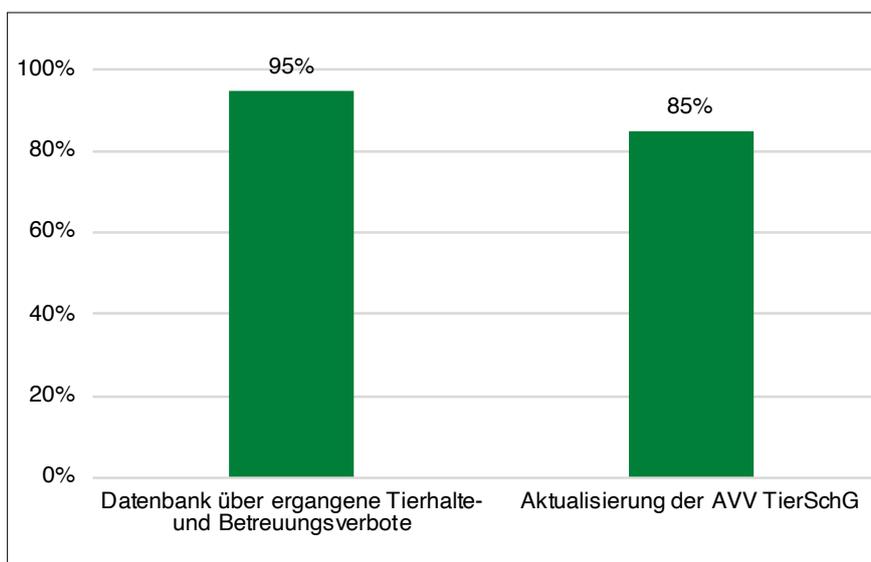


Abb. 5: Lösungsansätze zur Verbesserung des Tierschutzvollzugs aus Sicht der teilnehmenden Amtstierärzte

ärzte hinsichtlich des Handlungsbedarfs bei Heimtieren bestätigt. Dass vornehmlicher Handlungsbedarf am häufigsten bei der Haltung landwirtschaftlich genutzter Tiere gesehen wird, ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, dass gesetzliche Mindestanforderungen für viele landwirtschaftlich genutzte Tierarten oder -gruppen in Form der TierSchNutzTV existieren. Aus dem Wunsch der Exekutive nach weiteren Mindestanforderungen auf Verordnungsebene (Abb. 3) ist v. a. eine inhaltliche Kritik an geltenden Vorgaben der TierSchNutzTV abzulesen. Dies stützt die Position des Deutschen Ethikrats, der Reformbedarf bei der Haltung landwirtschaftlich genutzter Tiere sieht [12].

Die Befragten sprechen sich überwiegend für gesetzliche Mindestanforderungen an die

Haltung weiterer Tierarten aus, die unabhängig von Nutzungszweck, Betriebsgröße oder Vorliegen einer Erwerbsmäßigkeit gelten sollen. Um dies umzusetzen, könnte der Geltungsbereich der Tierschutz-Nutzierhaltungsverordnung ausgeweitet und die Verordnung um weitere Tierarten ergänzt werden. Unabdingbar sind jedoch zusätzlich die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung bereits geltender Mindestanforderungen, um sicherzustellen, dass diese nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand den Anforderungen des § 2 TierSchG gerecht werden. Für Heimtiere sollte, wie in der Vergangenheit bereits gefordert [14], eine Verordnung mit Mindestanforderungen an deren Haltung erlassen werden.

Zur Stärkung der Exekutive ist eine dem Arbeitsaufkommen angepasste personelle

Ausstattung der Veterinärbehörden Grundvoraussetzung. Das vorhandene Personal sollte durch geeignete rechtliche Normen in seiner Arbeit unterstützt werden. Dazu zählt, dass Auslegungshinweise verfügbar sind, um die Kapazitäten einzusparen, die aktuell für die Erstellung zeitaufwendiger Gutachten zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe aufgewendet werden müssen. Denkbar ist außerdem, dass durch verfügbare Auslegungshinweise auch zahlenmäßig mehr Verstöße verfolgt werden, die bisher aufgrund von Zeitmangel oder Schwierigkeiten beim Nachweis von Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht bearbeitet werden. Hierfür geeignet erscheint eine an das novellierte Tierschutzgesetz angepasste AVV TierSchG, auch die angesprochenen Mindestanforderungen auf Verordnungsebene tragen dazu bei. Um Tierschutz auch über Landkreis- und Bundeslandgrenzen hinweg vollziehen zu können, ist eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden notwendig. Die an dieser Umfrage teilnehmenden Amtstierärzte sind überzeugt, dass eine Datenbank über ergangene Tierhalte- und Betreuungsverbote eine wirksame Maßnahme wäre, ein Ausweichen vor verwaltungsrechtlichen Maßnahmen durch z. B. Umzüge zu verhindern.

Die Erhebungen adressieren einen Handlungsauftrag bezüglich der Aktualisierung, Vereinheitlichung und Ergänzung von Verordnungen und Leitlinien in Richtung des BMEL. Die Novellierung des Tierschutzgesetzes allein wird nicht ausreichen, um die systemimmanenten Fesseln des Vollzugs lösen zu können.

Literatur

- [1] Wolfram et al. (2021): Medien-Frames in der Berichterstattung über landwirtschaftliche Tierhaltung. In: Berichte über Landwirtschaft – Zeitschrift über Agrarpolitik und Landwirtschaft, Band 99 Ausgabe 1. Agrarwissenschaft, Forschung, Praxis, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.).
- [2] Heesen S (2023): Das Einzeltier im Fokus der Tierärzteschaft – Rückblick und Ausblick vom Deutschen Tierärztetag, September 2022 Berlin. BTK-Presskonferenz. Tierärzt:innen im Tierschutz: Expertise, die genutzt werden muss! Zusammenfassungen. 20.01. 2023.
- [3] Vogel H (2018): Grußwort zur 50-Jahrfeier des Landesverbands der beamteten Tierärzte des Saarlandes. <https://www.amtstierarzt.de/verbandsnachrichten/1326-grusswort-zur-50-jahrfeier-des-landesverband-der-beamteten-tieraerzte-des-saarlandes> (abgerufen am 07.07.2023).

- [4] Vogel H (2019): Pressemitteilung 01/19 zum 38. Internationalen Veterinärkongress am 06./07.05.2019 in Bad Staffelstein, <https://www.amtstierarzt.de/pressemitteilungen/1475-05-05-2019-presse-meldung-01-19-38-internationaler-veterinaerkongress-am-06-07-mai-2020> (abgerufen am 02.11.2022).
- [5] Maisack C (2018): Staatsziel Tierschutz – Bedeutung für den Vollzug und vor Gericht. Tagung „Tierschutzfälle vor Gericht“ in der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten BW, am 28. September 2018, Folie 32.
- [6] Benner L (2022): Die gerichtliche Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland und in Gießen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Dr. med. vet. beim Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen, aus der Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz mit dem Schwerpunkt Refinement nach dem 3R-Prinzip, 1. Auflage 2022, VVB Laufersweiler Verlag.
- [7] Bruhn D (2017): Tierschutz und Tierrechte. Gasteditorial TIERethik 9. Jahrgang 2017/2 Heft 15, S. 7–14.
- [8] Kuhn M (1998): Möglichkeiten und Probleme beim Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen. Freie Universität Berlin, Institut für Tierschutz, Tiervershalten und Labortierkunde, Berlin, S. 43.
- [9] KTBL (2020): <https://daten.ktbl.de/nbr/postHv.html?selectedAction=init#start> (abgerufen am 04.07.2023).
- [10] Hirt A (2023): § 2 TierSchG [Allgemeine Bestimmungen]. Verhaltensgerechte Unterbringung nach § 2 Nr. 1. In: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG. Kommentar. Verlag Franz Vahlen GmbH 4. Auflage 2023 München, Rn. 36.
- [11] Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten. Berlin, März 2015, S. 116.
- [12] Deutscher Ethikrat (2020): Tierwohllachung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren, Hrsg. Deutscher Ethikrat, Berlin, ISBN 978-3-941957-91-6 (PDF) S. 57.
- [13] Deutsches Tierärzteblatt 2022: Statistik 2021: Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland. In: Deutsches Tierärzteblatt 2022, 70 (6), S. 762.
- [14] [Bundestag (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad, Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Drucksache 19/2820 – Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht, 19. Wahlperiode – 3 – Drucksache 19/3195, S. 3.
- [15] Bergschmidt A (2015): Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz. Thünen Working Paper 41, Braunschweig/Germany, Juli 2015, S. 42.
- [16] Wöhr A-C et al. (2022): Stellungnahme und Maßnahmenkatalog zur (Klein-)Säugerhaltung in Deutschland, Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung Tierärztliche Fakultät der LMU München, S. 14.

Korrespondenz

Lisa Dierßen



Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz mit dem Schwerpunkt Refinement nach dem 3R-Prinzip, Klinikum Veterinärmedizin Justus-Liebig-Universität Gießen

Dienstlich:
Geschäftsstelle der Bundesbeauftragten für Tierschutz, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Wilhelmstr. 54, 10117 Berlin, lisa.dierssen@bmel.bund.de

Prof. Dr. Stephanie Krämer



Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz mit dem Schwerpunkt Refinement nach dem 3R-Prinzip, Klinikum Veterinärmedizin Justus-Liebig-Universität Gießen, Frankfurter Str. 110, 35392 Gießen